



An den Grossen Rat

25.1376.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 23. Februar 2026

Kommissionsbeschluss vom 23. Februar 2026

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**Zu einer Teilrevision des Notariatsgesetzes
(Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der
Beschlussfassung)**

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. KOMMISSIONSBERATUNG	3
2.1 Eintreten und Schlussabstimmung	3
2.2 Erwägungen der Kommission.....	3
2.3 Änderungen gegenüber dem Ratschlag	3
2.3.1 § 21 Abs. 1 NotG – Geheimhaltungspflicht.....	4
2.3.2 § 38	4
2.3.3 § 39 – Beschlussfassung an Versammlungen	4
2.3.4 § 52a – Elektronische öffentliche Urkunden	5
3. ANTRAG	6
Beilagen	
Entwurf Grossratsbeschluss	7
Synopse.....	10

1. Ausgangslage

Mit seinem **Ratschlag** vom 17. September 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Notariatsgesetzes.

Anlass für die Teilrevision des kantonalen Notariatsgesetzes (NotG) bildet die Revision des Aktienrechts, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der Einführung neuer Formen der Beschlussfassung (multilokale Versammlung, hybride Versammlung, virtuelle Versammlung, auf schriftlichem Weg) müssen die Regeln im NotG über die Vorgangsbeurkundung angepasst werden, damit basel-städtische Notarinnen und Notare Beschlüsse, die in den neuen Formen gefasst werden, beurkunden können.

Die Teilrevision beinhaltet zudem nebst der Bereinigung von Altlasten (Ergänzung Erlassitel, Ersatz «Justizkommission» durch «Notariatsaufsichtskommission», Anpassung der Strafarten), die Festschreibung einer Delegationsbestimmung für die elektronische Urkunde sowie eine Klärung der Unterschriftenregelung bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen.

Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der **Grosser Rat** überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Kommissionsberatung

Die JSSK liess sich den Ratschlag an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2026 durch die zuständige Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie eine Juristin des Zentralen Rechtsdienst erläutern. Am 4. Februar 2026 fand eine weitere Beratung im Beisein der Verwaltung statt.

2.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Eintreten war unbestritten.

Die Kommission beschloss **einstimmig** mit 13 Stimmen, dem Grossen Rat den bereinigten Beschlussentwurf zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Notariatsgesetzes zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst die Teilrevision des Notariatsgesetzes insgesamt und nahm mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung (§ 21 Abs. 1 NotG) keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag vor.

Die JSSK erachtet insbesondere die Zulassung der **Fernbeurkundung** bei virtuellen Versammlungen (§ 39 Abs. 1 NotG) als zentralen Punkt der Revision, v.a. im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit basel-städtischer Notarinnen und Notare gegenüber Notarinnen und Notaren anderer Kantone sowie die Befreiung von der grundsätzlichen Beurkundungspflicht (ausschliesslich) bei der Fernbeurkundung mehrheitlich als gute Lösung.

Ebenso hält sie die Delegationsnorm (§ 52a NotG) betreffend elektronische öffentliche Urkunden in diesem Fall, um eine schnelle Regelung der voraussichtlich vorwiegend technischen bundesrechtlichen Normen zwecks Gewährleistung der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit der basel-städtischen Notarinnen und Notare, für zielführend.

2.3 Änderungen gegenüber dem Ratschlag

Im Folgenden werden nur die von der JSSK geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene sowie nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

2.3.1 § 21 Abs. 1 NotG – Geheimhaltungspflicht

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 21 6. Geheimhaltungspflicht</p>	<p>§ 21 6. Geheimhaltungspflicht</p>
<p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit <u>Gefängnis-Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse-Geldstrafe</u> bestraft.</p>	<p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>

Ein **Antrag**, das Strafmass zu streichen, **hiess die Kommission einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Auf die Wiederholung des ohnehin geltenden Strafmasses des Art. 321 StGB zu verzichten, wurde mit der Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber das Strafmass ändern sollte, begründet.

2.3.2 § 38

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn <u>Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann er die Beurkundung abzulehnen.</u></p>	<p>³ Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.</p>

Abs. 3

Ein Antrag auf Kürzung des zweiten Halbsatzes (~~hat sie oder er~~ **ist** die Beurkundung abzulehnen) **verwarf die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung**.

Dagegen wurde eingewendet, dass mit der Kürzung nicht mehr klar sein könnte, wer die Beurkundung abzulehnen habe.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass die Formulierung «sie oder er» bewusst gewählt worden sei, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Ablehnung der Notarinnen und Notare aktiv erfolgen müsse.

Der Antrag JSSK ist somit gleichlautend wie der Ratschlag.

2.3.3 § 39 – Beschlussfassung an Versammlungen

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 39 Beurkundungsbedürftige <u>Beschlussfassung an Versammlungen</u></p>	<p>§ 39 Beschlussfassung an Versammlungen</p>
<p>¹ Die Personalien <u>Notarinnen und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit</u> Notare haben <u>Versammlungen am Ort</u> der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und inbegleiten. <u>Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt</u></p>	<p>¹ Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es</p>

<u>werden, dürfen auch aus der Urkunde anzugeben-Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.</u>	steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.
--	--

Abs. 1

Satz 2

Aus der **Kommission** wurde in Satz 2, wonach «Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, auch aus der Ferne begleitet werden dürfen», insbesondere die Formulierung «aus der Ferne» kritisiert, weil es bei Versammlungen ohne Tagungsort weder eine Nähe noch eine Ferne gebe, und **Antrag** auf redaktionelle Überprüfung der Formulierung gestellt.

Auf Wunsch der Kommission legte die **Verwaltung** mit Schreiben vom 27. Januar 2026 zwei Formulierungsalternativen (Ersatz «aus der Ferne» durch «mit elektronischen Mittel aus der Distanz») vor, empfahl gleichzeitig aber, an der Fassung Ratschlag festzuhalten.

Sie führte dazu aus, dass das notariatsrechtliche Territorialitätsprinzip, wonach basel-städtische Notarinnen und Notare ausschliesslich auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt beurkunden dürfen, unverhandelbar sei und nicht Gegenstand des § 39 Abs. 1 NotG bilde. Gemäss den Ausführungen im Ratschlag (S. 12f.) statuiere Satz 2 eine Ausnahme zum Grundsatz (Satz 1): «Virtuelle Versammlungen (also Versammlungen, die mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden) darf die Notarin oder der Notar *mit elektronischen Mitteln aus der Distanz begleiten.*» Die Formulierung «aus der Ferne» sei gewählt worden, weil darin bereits der Begriff «Fernbeurkundung» anklinge und damit eine sprachliche Brücke zu Satz 3, wonach es Notarinnen und Notaren freistehe, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen, gebaut werde. Zudem sei davon auszugehen, dass Notarinnen und Notare als Hauptadressierte die Formulierung «aus der Ferne» richtig verstehen.

Letztlich wurde der **Antrag** auf Änderung des Satz 2 **zurückgezogen**, weil der neue Begriff «Distanz» keine sprachliche Verbesserung bringe, der Konnex zum Begriff «Fernbeurkundung» in Satz 3 damit verloren ginge und die mit dem Ratschlag beantragte Fassung auf einem Austausch mit der Notariatskammer beruhe.

Die **Kommission hiess** die **Fassung Ratschlag** in der Ausmehrung gegenüber den beiden Formulierungsalternativen der Verwaltung **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Der Antrag JSSK ist somit gleichlautend wie der Ratschlag.

Satz 3

Die Befreiung von der grundsätzlichen Beurkundungspflicht bei der Fernbeurkundung wurde vereinzelt als politisches Zugeständnis an einen fernbeurkundungskritischen Teil des Notariats, der sich der Digitalisierung verweigere, kritisiert und die Meinung vertreten, eine Wiederholung sei nicht erforderlich, weil diese Ausnahme bereits unter § 38 Abs. 3 NotG subsumiert werden könne.

Es wurde **kein Antrag** gestellt.

2.3.4 § 52a – Elektronische öffentliche Urkunden

Aus der **Kommission** wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Kann-Bestimmung, im Sinne eines grösseren Handlungsspielraums, zumal der Regierungsrat ansonsten zwingend Ausführungsbestimmungen erlassen müsste, nicht vorzuziehen wäre.

Dagegen wurde eingewendet, dass die regierungsrätliche Fassung dem Regierungsrat eine Kompetenz erteile, nicht aber eine Pflicht zum Handeln statuiere.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass die Delegation «auf Vorrat» primär dem Aspekt der Schnelligkeit geschuldet sei, weil die Ausführungsbestimmungen zur Einführung der elektronischen öffentlichen Urkunde (auf Anfang 2029) auf Bundesebene zwar bereits in Arbeit seien, die Vernehmlassung dazu aber noch nicht eröffnet worden sei, so dass auch noch keine Analyse für die kantonalen Anpassungen erfolgen konnte. Eine Regelung auf Verordnungsebene

erlaube ein schnelles Vorgehen, zudem gehe es inhaltlich um sehr technische Normen, die voraussichtlich keiner hohen demokratischen Legitimation bedürfen.

Die Verwaltung wies überdies darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber die Kantone in Art. 52 Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB, generell zum Erlass notwendiger Ausführungsbestimmungen verpflichtete, «sie können diese vorläufig auf Verordnungswege erlassen». Die Notwendigkeit für den schnellen Erlass von Regeln sei damit bereits auf Bundesebene erkannt und die Legitimation zur Regelung notwendiger Erlasse schon auf Verordnungsebene verankert worden. Eine Untermauerung durch den kantonalen Gesetzgeber wäre dennoch zu begrüssen.

Es wurde **kein Antrag** gestellt.

3. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen **beantragt** die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission **einstimmig** mit 13 Stimmen, die **Annahme** des bereinigten Beschlussentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission auf dem Zirkularweg mit Beschluss vom 23. Februar 2026 genehmigt und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Hanna Bay

Präsidentin der Kommission

Beilagen:

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

Grossratsbeschluss

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1376.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1376.02 vom 23. Februar 2026,

beschliesst:

I.
Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsgesetz, NotG)

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

¹ Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.

² Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.

³ Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.

⁴ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.

⁵ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.

⁶ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

⁷ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

¹⁾ SG 292.100

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Beschlussfassung an Versammlungen (Überschrift geändert)

¹ Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.

^{1bis} Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.

⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

§ 39a (neu)

Beschlussfassung auf schriftlichem Weg

¹ Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangleitenden Person erfolgen.

² Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

³ Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.

⁴ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.

⁵ Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

§ 47 Abs. 1

¹ Die Urkunde muss enthalten:

^{2bis}. **(neu)** bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;

3. **(geändert)** die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Vorgängen der versammlungs- oder vorgangleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;

6. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der versammlungs- oder vorgangleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;

7. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen: sofern erforderlich die Unterschriften Dritter;

§ 52a (neu)

Elektronische öffentliche Urkunden

¹ Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.

³ Ein Verweis wird von der Notariatsaufsichtskommission verfügt.

⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.

⁵ Disziplinentscheidungen der Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt. Teilrevision (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **292.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1376.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. Nr. 25.1376.02 vom 23. Februar 2026,</p> <p>beschliesst:</p>
	I.	I.
	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (<u>Notariatsgesetz, NotG</u>)	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (<u>Notariatsgesetz, NotG</u>)
vom 18. Januar 2006		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>		

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1152.01 vom 6. Juli 2004 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1152.02 vom 14. Dezember 2005 sowie in Ausführung von Art. 55 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹⁾,</p>		
<p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>§ 15 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission ²⁾ Anzeige zu erstatten.</p>	<p>§ 15 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> Anzeige zu erstatten.</p>	<p>§ 15 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.</p>
<p>§ 21 6. Geheimhaltungspflicht</p> <p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 21 6. Geheimhaltungspflicht</p> <p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis <u>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren</u> oder mit Busse <u>Geldstrafe</u> bestraft.</p>	<p>§ 21 6. Geheimhaltungspflicht</p> <p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis <u>auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe</u> bestraft.</p>

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>² Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.</p> <p>³ Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfang Beweis zu führen.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 38</p> <p>¹ Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.</p> <p>² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.</p> <p>³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.</p>	<p>§ 38</p> <p>¹ <u>Die Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar nur Vorgänge beurkunden, die im auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten. befinden.</u></p> <p>² <u>Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt. Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in der Verordnung geregelt anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.</u></p> <p>³ <u>Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann die Beurkundung abzulehnen.</u></p>	<p>§ 38</p> <p>¹ Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.</p> <p>² Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.</p> <p>³ Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>⁴ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.</p> <p>⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p> <p>⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p>	<p>⁴ Das Ersuchen um Bestehende <u>Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, Notarin oder der Notar sich die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat</u> Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.</p> <p>⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für <u>Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar</u> erkennbares schützenswertes Interesse hat.</p> <p>⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, <u>zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</u></p> <p>⁷ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p>	<p>[Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4]</p> <p>[Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5]</p> <p>[Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6]</p> <p>[Bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 7]</p>
<p>§ 39 Beurkundungsbedürftige Versammlungen</p> <p>¹ Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p>	<p>§ 39 Beurkundungsbedürftige <u>Beschlussfassung an Versammlungen</u></p> <p>¹ Die Personalien Notarinnen und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in <u>begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Urkunde anzugeben</u> Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.</p>	<p>§ 39 Beschlussfassung an Versammlungen</p> <p>¹ Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> <p>³ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p> <p>⁴ Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.</p>	<p>^{1bis} Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft <u>Beschlussfähigkeit</u> der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>[entspricht dem bisheriger Absatz 1]</p> <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.</p>	<p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt <u>Ersetzt dieses das materielle Recht vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, sobundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter</u> holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor <u>ersie</u> oder <u>sie selber</u> <u>selbst</u> unterschreibt.</p>	<p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.</p>
	<p>§ 39a Beschlussfassung auf schriftlichem Weg</p> <p>¹ Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangslleitenden Person erfolgen.</p> <p>² Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangslleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p>³ Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangslleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.</p> <p>⁴ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangslleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p>	<p>§ 39a Beschlussfassung auf schriftlichem Weg</p> <p>¹ Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangslleitenden Person erfolgen.</p> <p>² Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangslleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p>³ Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangslleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.</p> <p>⁴ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangslleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	<p>⁵ Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.</p>	<p>⁵ Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.</p>
<p>§ 47 Notwendiger Inhalt</p> <p>¹ Die Urkunde muss enthalten:</p> <p>1. Die Bezeichnung «öffentliche Urkunde» oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder des Notars;</p> <p>2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;</p> <p>3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;</p> <p>4. die Nennung der verwendeten Vollmachten;</p> <p>5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;</p>	<p>§ 47 Notwendiger Inhalt</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>²^{bis}. bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;</p> <p>3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen <u>Veranstaltungen</u> <u>Vorgängen</u> der <u>Versammlungsleiterin</u> <u>versammlungs-</u> <u>oder</u> <u>des Versammlungsleiters</u>, <u>vorgangsleitenden Person</u> und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 47 Notwendiger Inhalt</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>²^{bis}. bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;</p> <p>3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Vorgängen der versammlungs- oder vorgangsleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;</p> <p>8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.</p>	<p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin <u>versammlungs- oder des Versammlungsleiters</u> <u>vorgangsleitenden Person</u> und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: Vorgängen: sofern erforderlich die erforderlichen <u>Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt; Dritter;</u></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der versammlungs- oder vorgangsleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen: sofern erforderlich die Unterschriften Dritter;</p> <p><i>unverändert</i></p>
	<p>§ 52a Elektronische öffentliche Urkunden</p> <p>¹ Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.</p>	<p>§ 52a Elektronische öffentliche Urkunden</p> <p>¹ Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.</p>
<p>§ 59 Disziplinarwesen</p> <p>¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission ³⁾ auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p>	<p>§ 59 Disziplinarwesen</p> <p>¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p>	<p>§ 59 Disziplinarwesen</p> <p>¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p>

³⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
<p>² Die Disziplarmittel sind:</p> <p>1. Verweis;</p> <p>2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken;</p> <p>3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren;</p> <p>4. Entzug der Beurkundungsbefugnis.</p> <p>³ Ein Verweis wird von der Justizkommission ⁴⁾ verfügt.</p> <p>⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission ⁵⁾ durch den Regierungsrat verfügt.</p> <p>⁵ Disziplarentscheide der Justizkommission ⁶⁾ und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>³ Ein Verweis wird von der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> verfügt.</p> <p>⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> durch den Regierungsrat verfügt.</p> <p>⁵ Disziplarentscheide der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>³ Ein Verweis wird von der Notariatsaufsichtskommission verfügt.</p> <p>⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.</p> <p>⁵ Disziplarentscheide der Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>
	II.	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.

⁴⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission
⁵⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission
⁶⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]